

**PRÄTTIGAU**

REGIONALVERBAND  
PRO PRÄTTIGAU

# **Verordnung**

über  
die regionale  
Entsorgung von Kehricht und Sperrgut  
(VrEKS)

*Stand 1. November 2001*

## **VERORDNUNG**

### **über die regionale Entsorgung von Kehricht und Sperrgut (VrEKS)**

Gestützt auf Artikel 2 und 22k der Verbandsstatuten der Pro Prättigau, erlassen von der Delegiertenversammlung am 1.3.2001.

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Artikel 1**

*Grundsatz*

<sup>1</sup>Der Regionalverband Pro Prättigau sorgt im Sinne der Vorschriften von Bund und Kanton für eine zweckmässige und umweltschonende Entsorgung von Kehricht und Sperrgut aus der Region.

<sup>2</sup>Die Verteilung der Kosten für die regionale Entsorgung von Kehricht und Sperrgut erfolgt unter Beachtung des Verursacherprinzips.

##### **Artikel 2**

*Zweck, Geltungsbe-  
reich und  
Adressaten*

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Entsorgung der brennbaren, nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (gemischte brennbare Siedlungsabfälle: Kehricht und Sperrgut) in der Region und bezweckt, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

<sup>2</sup>Die Entsorgung der übrigen Siedlungsabfälle, die separat gesammelt und entsorgt werden (z.B. Papier, Karton, Glas, Grünabfälle, Metall, Kleinmengen von Sonderabfällen) ist in dieser Verordnung nicht geregelt. Für die Entsorgung dieser Abfälle und für die Finanzierung dieser Entsorgung sind die Gemeinden zuständig.

<sup>3</sup>Die Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle nach Massgabe dieser Verordnung ist für die ganze Region obligatorisch.

<sup>4</sup>Die Verordnung richtet sich an die Gemeinden sowie an die Verursacher und Inhaber von Kehricht und Sperrgut.

### **Artikel 3**

*Brennbare  
Siedlungsabfälle*

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Art.

<sup>2</sup>Zu den gemischten brennbaren Siedlungsabfällen, die vom Verband entsorgt werden, gehören:

- a) Hauskehricht: Brennbare, nicht verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushaltungen;
- b) Dem Hauskehricht vergleichbare Abfälle aus Betrieben aller Art;
- c) Kleinsperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes nicht in offizielle Gebinde passt;
- d) Grobsperrgut das wegen seiner Abmessung oder seines Gewichtes kein Kleinsperrgut mehr ist.

### **Artikel 4**

*Aufsicht und  
Verwaltung*

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung übt die Oberaufsicht über die regionale Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle aus.

<sup>2</sup>Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Vorstandsvorsitzenden.

<sup>3</sup>Im übrigen gelten die Verbands-Statuten.

### **Artikel 5**

*Zuständigkeit*

<sup>1</sup>Der Verband ist zuständig für die Entsorgung von Kehrrecht und Sperrgut sowie für die erforderliche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen

<sup>2</sup>Der Verband sorgt für die Sammlung und den Transport von Kehrrecht und Sperrgut von den Sammelstellen in den Gemeinden bis zur Verbrennungsanlage. Er organisiert einen Sammeldienst.

<sup>3</sup>Die Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit der Entsorgung von Kehrrecht und Sperrgut ergeben sich aus dieser Verordnung

## **II. Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle (Kehricht und Sperrgut)**

### **Artikel 6**

*Zielsetzung  
Verhaltenskodex*

<sup>1</sup>Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.

<sup>2</sup>Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

### **Artikel 7**

*Sammeldienst für  
Hauskehricht und  
Sperrgut*

<sup>1</sup>Der Sammeldienst erfolgt unter Berücksichtigung des Abfallanfalls in den einzelnen Gemeinden. Er erstreckt sich auf die gleichzeitige Einsammlung von Hauskehricht und Sperrgut. Abfälle aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben sowie aus der Land- und Forstwirtschaft können dem Sammeldienst übergeben werden, soweit sie hinsichtlich Zusammensetzung dem Hauskehricht oder Sperrgut entsprechen. Die Abfälle sind an den Sammelstellen bereitzustellen.

<sup>2</sup>Der Verband bezeichnet im Einvernehmen mit den Gemeinden die Sammelrouten. Er legt den Sammeldienstplan fest. Er bestimmt die zulässigen Gebinde.

<sup>3</sup>Die Gemeinden bezeichnen in Absprache mit dem Verband die Sammelstellen in neu erschlossenen Gebieten. Die Gemeinden bestimmen in Absprache mit dem Verband die Ausstattung der Sammelstellen (reine Abstellplätze, Container-Standplätze oder Unterstände, Kehrichthäuschen).

<sup>4</sup>Über Änderungen der Standorte und Ausstattung der Sammelstellen, der Sammelrouten und des Sammeldienstplans entscheiden der Vorstand und die Gemeinden einvernehmlich.

### **III. Kostentragung**

#### **1. Investitionskosten und Finanzierung**

##### **Artikel 8**

*Kosten*

Als Kosten für neue Betriebsmittel oder deren Erneuerung gelten die Investitionsaufwendungen einschliesslich Abgaben, Gebühren und Versicherungsprämien, die Ausbildung des technischen Personals sowie die Verwaltung und Tätigkeit der Verbandsorgane im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung.

##### **Artikel 9**

*Finanzierung*

Die für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erforderlichen Mittel werden, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, aufgebracht durch:

- Eintrittsgelder;
- Beiträge des Bundes, des Kantons und von Dritten;
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten;
- Leistungen der Mitgliedsgemeinden in Form von à fonds perdu Beiträgen.

##### **Artikel 10**

*Beiträge der  
Gemeinden*

Gemeinden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt an der regionalen Abfallbewirtschaftung beteiligen, entrichten ein Eintrittsgeld, das von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

#### **2. Finanzierung der Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle**

##### **Artikel 11**

*Aufwand des  
Verbands*

<sup>1</sup>Der Verband deckt seinen Aufwand für die Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle (z.B. Sammlung, Transport, Verbrennung), für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Verwaltung und Rechnungsführung durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Gebühren.

<sup>2</sup>Die Rechnung für die Entsorgung der gemischten brennbaren Siedlungsabfälle gemäss Absatz 1 wird als Spezialfinanzierung geführt.

## **Artikel 12**

*Gebindegebühren*

<sup>1</sup>Für die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut werden mengenabhängige Gebühren erhoben. Die Gebühren werden als Gebindegebühren erhoben.

<sup>2</sup>Die Gebindegebühr ist für jedes geleerte oder vom regulären Sammeldienst mitgenommene Gebinde zu bezahlen. Die Gebindegebühr wird mit dem Kaufpreis für den entsprechenden Gebindegebühren-Träger (Kehrichtsäcke, Marken, Plomben u.ä.) abgegolten.

## **Artikel 13**

*Festsetzung  
der Gebühren*

Die Festsetzung der Gebindegebühren erfolgt in der durch die Delegiertenversammlung zu beschliessenden Vollziehungsverordnung.

## **Artikel 14**

*Gebühren-  
schuldner*

<sup>1</sup>Gebindegebühren schuldet grundsätzlich der Verursacher.

<sup>2</sup>Gebindegebühren für Abfälle, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, gehen zulasten der Gemeinde, in der die Abfälle festgestellt worden sind.

## **Artikel 15**

*Mehr- und  
Mindereinnahmen*

<sup>1</sup>Ein Anspruch der Gebührenpflichtigen auf Rückerstattung eines allfälligen Ertragsüberschusses besteht nicht. Dieser wird, soweit er nicht für Abschreibungen oder Rückstellungen dient, auf die nächste Jahresrechnung (Gewinnvortrag) vorgetragen.

<sup>2</sup>Schliesst die Jahresrechnung mit einem Verlust ab und kann dieser nicht durch ausserordentliche Erträge oder Rückstellungen gedeckt werden, so wird der Verlust vom Regionalverband bevorschusst, bis dieser mittels Anpassung der Gebindegebühren wieder zurückbezahlt werden kann.

<sup>3</sup>Bei andauernden Ertrags- oder Aufwandüberschüssen sind die Gebindegebühren so anzupassen, dass mittelfristig Gewähr für eine ausgeglichene Rechnung besteht.

### **3. Kosten der Gemeinden**

#### **Artikel 16**

*Betriebskosten*

<sup>1</sup>Als Betriebskosten gelten sämtliche nicht in dieser Verordnung geregelten Aufwendungen im Entsorgungswesen der einzelnen Gemeinden.

<sup>2</sup>Massgebend für die Festlegung der Grundgebühren ist das Gemeinderecht.

### **IV. Strafbestimmungen und Rechtspflege**

#### **Artikel 17**

*Übertretungen*

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, der Vollziehungsverordnung sowie die gestützt darauf vom Verbandsvorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

<sup>2</sup>Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

<sup>3</sup>Die Bussbeträge gehen zugunsten der Rechnung der Abfallbewirtschaftung des Verbandes bzw. der Gemeinde.

<sup>4</sup>Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

### **Artikel 18**

*Zuständige  
Behörde*

<sup>1</sup>Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist der Vorstandsvorstand.

<sup>2</sup>Wer Gebinde oder Sperrgüter ohne entsprechende Gebindegebühren-Träger bereitstellt, wird vom Vorstand der jeweiligen Gemeinde gebüsst.

<sup>3</sup>Das Verfahren richtet sich nach den in der Strafprozessordnung für das Verwaltungsstrafrecht aufgestellten Grundsätzen.

### **Artikel 19**

*Rechtsmittel*

<sup>1</sup>Verfügungen und Beschlüsse der Verbandsorgane können innert 20 Tagen seit Mitteilung mit Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

## **V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 20**

*Vollzug*

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung erlässt die notwendige Vollziehungsverordnung. Einzelheiten regelt der Vorstand in Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup>Die Gemeinden regeln die Organisation und den Betrieb der Abfallbewirtschaftung auf Gemeindegebiet im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der übergeordneten Gesetzgebung durch eigene Erlasse.

### **Artikel 21**

*Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung und nach Ablauf der Referendumsfrist an einem vom Vorstandsvorstand festzusetzenden Datum in Kraft.

| Datum des Inkrafttretens: 01. November 2001